Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Zöschingen

vom 10.08.2015

I. Allgemeines

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Die Gemeindehalle Zöschingen ist im Eigentum der Gemeinde Zöschingen und wird als öffentliche Einrichtung in Form einer Mehrzweckhalle betrieben. Sie dient dem Breitensport und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

§ 2
Zweck der Benutzungsordnung

(1) Mit der Benutzung der Gemeindehalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Gemeindehalle Zöschingen (einschließlich Außenanlagen) aufhalten.

§ 3
Aufsicht

(1) Der Hausmeister bzw. sein berechtigter Vertreter übt das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4
Benutzung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle, dazugehörende Nebenräume, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Halle, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die technischen Anlagen und Einrichtungen in der Halle dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Zusätzliche Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde eingebaut oder angebracht werden.

II. Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

§ 5
Belegungsplan

(1) Für die Hallenbelegung durch den Übungsbetrieb wird ein Belegungsplan aufgestellt.

(2) Beim Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der mindestens 18 Jahre alt sein muss. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung der Geräte diese ordnungsgemäß aufgeräumt werden. Für den Fall, dass einzelne Übungsstunden ausfallen, ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

(3) Die Gemeindehalle darf nur während der im Belegungsplan festgesetzten Zeiten und nur in dem festgesetzten Umfang benützt werden. Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Übungsbetriebes verlassen werden kann.

(4) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Halle ganztägig für den Übungsbetrieb geschlossen. Ausnahmen können im Belegungsplan getroffen werden.

(5) Die Halle steht grundsätzlich ganzjährig für die Sportausübung und für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Zeit in der die Halle komplett geschlossen ist, wird von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Eigenbedarf der Gemeinde oder der Bedarf für Veranstaltungen Dritter zur Nutzung der Halle oder von Teilen der Halle geht Eintragungen im Belegungsplan vor.

III. Besondere Bestimmungen bei Veranstaltungen

§ 6
Pflichten des Veranstalters

(1) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften hat der Veranstalter auf seine Kosten Sorge zu tragen.

(2) Die Überlassung der Halle für Veranstaltungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein und ist insbesondere auch für die Einhaltung der Ordnungsvorschriften nach § 9 verantwortlich. Der Veranstalter hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

(3) Die Halle darf nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Hallenübergabe erfolgt in Form eines Durchganges und eines schriftlichen Übergabeprotokolls des Hausmeisters und des Veranstalters.

(5) Für Beschädigungen leistet der Veranstalter gegenüber der Gemeinde Ersatz in der Höhe des Anschaffungspreises zum Zeitpunkt der Beschädigung. Vor und nach der Benutzung überprüft der Hausmeister mit dem Verantwortlichen des Veranstalters die Räume und sonstigen Einrichtungsgegenstände.

(6) Die Halle mit Nebenräumen muss nach der Veranstaltung vom Veranstalter sauber gemacht werden und hergerichtet sein, so dass sie wieder besenrein zu Verfügung steht. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände, Aus-

schank und Küche end zu reinigen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem jeweiligen Beschaffungswert zum Zeitwert der Beschädigung zu vergüten. Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

§ 7
Garderoben

(1) Bei Veranstaltungen stehen Besuchern die Garderoben zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung und Verantwortung aus der Überlassung der Garderobe.

§ 8
Bestuhlung/Bühne

(1) Das Aufstellen bzw. Abräumen der Tische, Stühle und Bühne in der Halle kann der Veranstalter auf seine Kosten erledigen. Wird die Gemeinde dazu beauftragt, fallen Gebühren (Stundenlohn Hausmeister bzw. Gemeindearbeiter) an.

(2) Tische, Stühle und Bühne sind mit Sorgfalt zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9
Ordnungsvorschriften

(1) Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde bzw. des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Bei Bedarf oder nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Gemeinde ist vom Veranstalter für ausreichenden Sanitätsdienst und für eine Feuersicherheitswache zu sorgen.

(2) Die Halle darf erst dann betreten werden, wenn der verantwortliche Lehrer bzw. Übungsleiter zur Stelle ist. Er verlässt als letzter die Halle.

(3) Soweit Sportgeräte benutzt wurden, sind sie nach Beendigung des Sportbetriebs an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Stellung zu bringen. Matten aller Art dürfen nicht geschleift, sie müssen auf den Mattenwagen gefahren werden. Sie dürfen nur in der Halle verwendet werden.

(4) Es ist insbesondere verboten,
   a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
   b) die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen und sonst zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art im oder am Gebäude
   c) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen
   d) Hunde oder andere Tiere in die Halle mitzubringen
   e) leicht brennbare Gegenstände (z.B. mit Gas gefüllte Ballone, Knallkörper und Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln etc.) Waffen und Wurfgegenstände mitzuführen, abzubrennen, steigen zu lassen, zu schießen oder in irgendeiner Weise feilzubieten
   f) auf den Tischen und Stühlen sowie den Tribünenbänken zu stehen

g) in der Halle mit Turnschuhen Sport zu treiben, deren Sohlen Streifen auf dem Sporthallenboden hinterlassen.
h) das Reinigen von Sportschuhen und Sportkleidung in den Umkleide- und Waschräumen
i) das Entfernen von Turn- und Sportgeräten aus der Halle
j) das Abstellen von Fahrrädern, Rollern o.ä. in der Halle
k) dass Aus- bzw. Notausgänge z.B. durch das Aufstellen von Stuhlreihen versperrt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden
l) das Betreten oder Fahren mit Rollschuhen, Inlinern o.ä.
m) das sportliche Betätigen in den Umkleide- sowie Geräte- und Lagerräumen

(5) Ausnahmen von diesen Regelungen sind im Einzelfall nach Genehmigung durch die Gemeinde möglich.

(6) In der gesamten Halle gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 10
Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

(3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

(4) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

(5) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

(8) Bei einem Ausfall von Übungsstunden und Veranstaltungen infolge höherer Gewalt (z.B. bei Stromausfall) kann ein Schadenersatz nicht geltend gemacht werden.

§ 11
Gebühren

(1) Für die Überlassung der Halle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Zöschingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 12
Besondere Regelungen

(1) Bei allen Veranstaltungen kann im Voraus für eventuelle Schäden bzw. außerordentlichem Reinigungsaufwand eine Kaution erhoben werden. Die Höhe wird jeweils von der Gemeinde festgesetzt.

§ 13
Zuwiderhandlungen

(1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde dem Veranstalter die Benutzung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hallenordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

(2) Die Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Zöschingen vom 01.11.1989, zuletzt geändert vom 08.09.1997, tritt mit Ablauf des 30.09.2015 außer Kraft.

Zöschingen, 10.08.2015

Steinwinter
Erster Bürgermeister

Az.: 5212.161